FMD = Full Mouth Disinfection

Die "Full Mouth Disinfection" (FMD) findet unter anderem ergänzend zur initialen Parodontitistherapie zur Keimreduktion Anwendung. Bei dieser Therapie wird vor und während der oftmals quadrantenweise erfolgenden Parodontitisbehandlung – über einen definierten Zeitraum – der gesamte Mund- und Rachenraum mit entsprechenden antibakteriellen Präparaten (z. B. Chlorhexidin) desinfiziert. Auf diese Weise soll die erneute Besiedelung bzw. Reinfektion der bereits behandelten Parodontien durch noch nicht behandelte Bereiche verhindert werden.

Mit Bürsten-, Sprüh- und Wischtechniken sowie Spüllösungen wird im gesamten Mundraum (dazu gehören unter anderem auch die Zunge, die Wangen und der Mundboden) eine größtmögliche Keimzahlreduktion angestrebt.

Die Full Mouth Disinfection darf keinesfalls mit einer vom Patienten durchgeführten desinfizierenden Mundspülung gleichgesetzt werden. Es handelt sich vielmehr um eine fallbezogene, selbstständige Leistung.

Anwendungsbereich

Die Full Mouth Disinfection findet vor allem Anwendung:

• im Zusammenhang mit der Parodontitistherapie

Sie dient der Vermeidung einer Reinfektion bereits behandelter Parodontien aus noch nicht behandelten Bereichen.

Abrechenbarkeit der FMD = Full Mouth Disinfection

Die FMD = Full Mouth Disinfection wurde in die GOZ 2012 nicht als berechnungsfähige Leistung aufgenommen. Da es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung handelt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog.

Voraussetzungen und Abrechnungskriterien zur analogen Berechnung

Die analoge Leistung ist:

- selbstständig
- kein Bestandteil/keine besondere Ausführung einer anderen Leistung
- zahnmedizinisch notwendig
- nicht in der GOZ oder GOÄ enthalten
- eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige GOZ/GOÄ-Leistung
- im Steigerungssatz den Umständen entsprechend anzupassen
- für den medizinischen Laien verständlich zu beschreiben

Grundlage zur Honorarermittlung

1. Schritt Ermittlung des Honorars (Gesamtbetrag)

Die korrekte Honorarbasis der Analogziffer sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf Basis des Praxisstundensatzes sowie nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad der Behandlung erfolgen.

2. Schritt Ermittlung der heranzuziehenden GOZ/GOÄ-Position

Die analoge Leistung wird nach Art, Kosten- und Zeitaufwand aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ/GOÄ ermittelt. Diese GOZ/GOÄ-Position wird nur zur Berechnung des Honorars genutzt, leistungsinhaltliche Bestimmungen dieser herangezogenen GOZ/GOÄ-Nummer (z. B. je Sitzung, je KH/FZ-Bereich oder je Zahn) gelten nicht.

Ermittlung des Honorars für die FMD = Full Mouth Disinfection

Die nachfolgende Auswahl möglicher gleichwertiger Positionen nach Art, Kosten- und Zeitaufwand für die FMD = Full Mouth Disinfection zeigt die unterschiedlichen Herangehensweisen zur Ermittlung des Honorars auf.

Für die Leistungserbringung FMD = Full Mouth Disinfection wurde auf Basis des Stundensatzes von 301,00 € gemäß der KZBV ein

- durchschnittliches Honorar von 100,33 €
- mit einem Zeit- und Schwierigkeitsaufwand von 20 Minuten

zu Grunde gelegt.

€ Honorarberechnung auf Basis des errechneten durchschnittlichen Wertes, alternativ mit geringeren/erhöhten Aufwänden

▶ mit durchschnittlichem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 8065a 1,0 = 47,81 € 2,1* = 100,39 €

Geb.-Nr. 8065a FMD = Full Mouth Disinfection analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 8065 Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

mit geringem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 9150a 1,0 = 37,96 € 2,3 = 87,32 €

Geb.-Nr. 9150a FMD = Full Mouth Disinfection analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 9150 Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

^{*} Der Faktor ist bewusst unter 2,3 gewählt, damit eine spätere Honorarerhöhung ohne Begründung möglich ist bzw. der erhöhte Zeitaufwand berücksichtigt werden kann (Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ mit dem Patienten notwendig). Weitere mögliche Leistungen sind aus allen Bereichen der GOZ möglich.

▶ mit höherem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 9000a 1,0 = 49,72 € 2,5* = 124,30 €

Geb.-Nr. 9000a FMD = Full Mouth Disinfection analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 9000 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Bei einem Steigerungsfaktor über 2,3 ist eine Begründung notwendig.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den oben dargestellten analogen Leistungspositionen um eine Auswahl handelt. Selbstverständlich stehen Ihnen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis und den für Zahnärzte geöffneten Bereichen des GOÄ-Leistungsverzeichnisses weitere Leistungspositionen für eine Analogberechnung zur Verfügung.

Welche Analogpositionen zur Berechnung kommen, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

🔀 Materialberechnung zu Analogleistungen

Im Zusammenhang mit Analogleistungen ist die Materialberechnung nicht eindeutig geregelt. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

- Kalkulation der Analogposition inkl. Material
- Kalkulation der Analogposition zzgl. Material

Die Materialkosten sollten – wenn möglich – in die Analogberechnung miteinbezogen und nicht gesondert berechnet werden. Werden die Materialkosten in der Materialliste der GOZ nicht benannt, so empfiehlt es sich, diese bei der Auswahl der Analogposition zu berücksichtigen.

Kommunikation mit Kostenerstattern

Ablehnungen von Kostenerstattern¹

Die Wirksamkeit der Therapie wurde in zahlreichen Studien nachgewiesen. Kostenerstatter lehnen die Erstattung jedoch möglicherweise ab, da nach ihrer Meinung die wissenschaftliche Anerkennung nicht ausreichend belegt ist. Daher ist nach Auffassung des Verbandes der PKV die Berechnung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ und § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung durchzuführen.

GOZ-Kommentar BZÄK/Analogliste BZÄK/Urteil

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Gemäß Kommentierung der Bundeszahnärztekammer ist die Full Mouth Disinfection gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen (◆ siehe GOZ-Nrn. 1040, 4050, 4055, 4060, 4070 und 4075 der Kommentierung).

¹ gemäß PKV-Verband der privaten Krankenversicherungen: Kommentierung praxisrelevanter Analogberechnung; https://www.pkv.de/w/files/goz-kommentierungfaq/kommentierung-praxisrelevanter-analogabrechnungen.pdf

Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen (Analogliste BZÄK)

Gemäß Analogliste der Bundeszahnärztekammer ist die Full Mouth Disinfection gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Die Analogberechnung wird durch folgendes Urteil bestätigt:

Oberlandesgericht (OLG) Köln vom 16.08.2010 (Az. 5 U 25/10)

Berechnung als nicht notwendige zahnärztliche Leistung (Verlangensleistung)

Handelt es sich bei der Full Mouth Disinfection um eine nicht notwendige zahnärztliche Leistung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ), die auf Wunsch/Verlangen des Patienten erbracht wird, so ist diese Leistung vor der Behandlung in einem schriftlichen Heil- und Kostenplan gemäß § 2 Abs. 3 GOZ mit dem Versicherten zu vereinbaren.

Über diese Erstattungsproblematik muss der Zahnarzt aufklären, da die Übernahme der Kosten seitens der PKV nicht gesichert ist.

Definition der medizinischen Notwendigkeit:

Bundesgerichtshof vom 29.05.1991 (Az. IV ZR 151/90)